

Merkblatt zum Präsenzunterricht an den MS BL

(vom 19.11.2020, ersetzt die Version vom 01.11.2020, Änderungen markiert)

Grundsatz

Das vorliegende Merkblatt beschreibt musikschulspezifische Situationen, welche im kantonalen Schutz- und Organisationskonzept für die Volksschule nicht beschrieben sind. Die Aussagen wurden vom Amt für Gesundheit geprüft bzw. beinhaltet das Merkblatt die Massnahmen des Covid-19 Rahmenschutzkonzepts Musikschulen des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS) vom 30. Oktober 2020.

Dieses Merkblatt richtet sich an die zuständigen Schulleitungen. Es dient als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Maskentragpflicht und Hygiene-Massnahmen im Schulhaus

Für **alle** Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I gilt eine Maskentragpflicht auf dem Schulareal sowie in Schulhäusern (inkl. Unterricht).

Ausnahme:

- Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe.
- **Lehrpersonen, sobald sie bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) sitzen und Speisen und/oder Getränke konsumieren, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.**
- Situationen, bei denen das Tragen einer Maske aufgrund der Aktivität im Unterricht nicht möglich ist (z.B. Blasunterricht).

Die Maskentragpflicht ergänzt die weiterhin bestehenden Abstands- und Hygieneregeln. Sämtliche Massnahmen müssen im gesamten Schulhaus eingehalten werden.

Distanzregeln

Unterricht mit Blasinstrumenten, Gesang (Einzelunterricht) und Ensembles: Es scheinen besonders in geschlossenen Räumen und in der kalten Jahreszeit besondere Risiken und Ansteckungsgefahr von Aerosolen auszugehen. Sowohl im Einzel- und dem Ensembleunterricht sowie für Grossformationen (Bands und Orchester) ist die Distanz von min. 1,5 Meter seitlich und 2 Meter bzw. 2,5 Meter bei Blasinstrumenten nach vorne einzuhalten.

Räume sind für alle Unterrichtseinheiten in der entsprechenden Grösse zu wählen (Richtwert: 4 m² / Person). Für Unterrichtsangebote wie Gesang (Einzelunterricht), Blasinstrumente und Musik und Bewegung sind dringlichst zusätzliche Abstände einzuhalten und können nur in grösseren Räumen durchgeführt werden.

Weitere Massnahmen

- Gruppen- und Ensembleangebote in Gruppen bis max. 15 Personen (Unterricht, Proben, Auftritte) dürfen stattfinden.
- Gesangsensemble und Choraktivitäten sind untersagt.

INSTRUMENTAL- UND GESANGSUNTERRICHT

Einzelunterricht allgemein

Der Einzelunterricht in Form von Präsenzunterricht an den Musikschulen ist über alle Schulstufen und mit Erwachsenen möglich. Für **alle** Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I gilt eine Maskentragpflicht. Ausnahmen bestehen für Situationen, bei denen das Tragen einer Maske aufgrund der Aktivität im Unterricht nicht möglich ist (z.B. Blasunterricht).

Im Einzelunterricht ist die Distanz von min. 1,5 Meter seitlich und 2 Meter nach vorne einzuhalten, bzw. mit der Anwendung von weiteren Schutzmassnahmen (Masken, Trennwände) unbedingt auszugleichen.

Die Räume sind so einzurichten, dass auch beim «Schülerwechsel» zwischen den Unterrichtseinheiten der Abstand eingehalten werden kann.

Einzelunterricht für Blasinstrumente / Gesang

Bei Unterrichtsangeboten mit Blasinstrumenten und Gesang sowie lautem Sprechen sollen zusätzlich zu den in den Grundprinzipien enthaltenen Massnahmen weitere Massnahmen zum Übertragungsschutz Anwendung finden.

- Beim Gesangsunterricht gilt eine Maskentragpflicht für **alle** Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I.
- Für den Instrumentalunterricht mit Blasinstrumenten gilt eine Ausnahme von der Maskenpflicht. Das Einhalten grösserer Abstände (min. 1,5 Meter seitlich und 2,5 Meter nach vorne) und die Wahl der entsprechenden Raumgrösse sind zwingend. Zusätzlich wird der Einsatz von Trennwänden oder weiteren Schutzmassnahmen empfohlen.

Instrumente werden von mehreren Schülerinnen/Schülern benutzt

Gemeinsames Benutzen von Instrumenten durch Schülerinnen und Schüler ist untersagt. Ist ein gemeinsames Benutzen unabdingbar (z.B. Klavierunterricht), soll das Instrument nach jeder Unterrichtseinheit gereinigt werden. Ein Reinigungsmittel auf Seifenbasis ist ausreichend.

Die Benutzung des gleichen Instrumentes durch Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler ist untersagt.

Als Hygiene-Massnahme in den einzelnen Unterrichtszimmern muss ein Reinigungsmittel zum Putzen von Türklinken /Tastaturen etc. bereitstehen.

Zwischen jeder Unterrichtseinheit muss 5 Minuten gelüftet werden.

GRUPPEN- / ENSEMBLE- / ORCHESTER- / CHORUNTERRICHT

- Gruppen- und Ensembleangebote in Gruppen bis max. 15 Personen (Unterricht, Proben, Auftritte) dürfen stattfinden, ausgenommen Singkreise und Chöre. Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I sowie **alle** Erwachsene müssen dabei eine Hygienemaske tragen.
- **Gemeinsames Singen: sämtliche Gesangsensembles und Choraktivitäten, unabhängig der Schulstufe sind an Musikschulen bis auf Weiteres untersagt.**

TANZUNTERRICHT

Der Tanzunterricht mit Schülerinnen und Schülern der Primarstufe ist zulässig. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II gilt die Maskentragepflicht. Dabei gelten die Richtlinien des Sportunterrichts für die Sekundarschulen (s. Kantonales Schutz- und Organisationskonzept)

MUSIKALISCHE FRÜHERZIEHUNG / RHYTHMIK / KLASSENMUSIZIEREN

Für die Durchführung von Angeboten wie musikalische Früherziehung, Rhythmik und Klassenmusizieren wird auf das Covid 19-Rahmenschutzkonzept Musikschulen des VMS verwiesen

VERANSTALTUNGEN / KONZERTE / AUFTRITTE

Auftritte von Einzelpersonen sowie in Gruppen bis zu 15 Personen, bei denen das Tragen einer Hygienemaske ab der Sekundarstufe I oder der erforderliche Abstand eingehalten werden können, sind möglich:

- Für Blasinstrumente gilt ein Abstand von min. 1,5 Meter seitlich und 2,5 Meter nach vorne
- Veranstaltungen können unter Einhaltung der Schutzkonzepte (u.a. Abstandsregeln, Erfassen der Kontaktdaten der Besucher,) stattfinden. Für Zuhörende ab 12 Jahren gilt eine Maskentragpflicht bei allen Veranstaltungen der Musikschulen.
- Instrumentenvorstellungen sollen nur unter strikter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln durchgeführt werden. Sie finden ohne die Ermöglichung des Ausprobierens der Instrumente statt.
- Veranstaltungen sind mit über 50 Personen (Zählung ohne die auftretenden Personen) verboten. Bei der Durchführung müssen die Schutzkonzepte der jeweiligen Räumlichkeiten und Institutionen (z.B. Gemeinderäume) eingehalten werden.

LAGER

Lager und Schulreisen können **bis Ende März 2021** nicht durchgeführt werden. Übernachtungen sind verboten.

AUSNAHME VON QUARANTÄNE

Quarantäne-Regelung für Lehrpersonen nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG-Bestimmungen gilt in der Schweiz Quarantänepflicht für Einreisende aus Staaten und Regionen, welche zu Risikogebieten erklärt wurden (die Liste dieser Risikogebiete wird laufend aktualisiert und ist unter www.admin.ch zu finden). Von der Quarantäne-Pflicht ausgenommen sind Musikschullehrpersonen, die an einem kulturellen Anlass (z.B. Konzert) in einem Risikogebiet mitgewirkt haben. Voraussetzung für diese Ausnahme: Der Aufenthalt im Ausland dauert nicht länger als fünf Tage und es besteht ein Schutzkonzept, welches eingehalten wird.

(Siehe: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/news/news-11-09-2020-2.html>)